



## Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Auszug aus der Beitrags- und Gebührenordnung, in Kraft per 1. Januar 2012:

### C. Anschlussgebühren

Art. 18 Abs. 5: Die Ansätze der einmaligen und nachträglichen Anschlussgebühren sind im Anhang ersichtlich und werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie werden jährlich mit Wirkung auf das Folgejahr der Entwicklung des Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2010: 123.6; Basis 1. April 1998 = 100) angepasst. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

---

Stand Zürcher Baukostenindex April 2010:	123.6
Stand Zürcher Baukostenindex April 2023:	141.1
Index-Stand Teuerung (massgebend für Gebührenerhebung 2024):	<b>14.2 %</b>

---

### A. Anschlussgebühren

Die **Anschlussgebühr** wird wie folgt berechnet:

#### I. Kanalisation

**$(EWG^1 \times \text{Fr. } 913.60) + (\text{m}^2 \text{ an das Entwässerungssystem angeschlossene Grundstücksfläche} \times \text{Abflussbeiwert}^2) \times \text{Fr. } 5.70/\text{m}^2$**

<sup>1)</sup> Anzahl EWG gemäss BGO Art. 19 Ziff. I. lit. c) gewichtet mit dem Faktor für Abwasserfracht gemäss BGO Art. 19 Ziff. I. lit. c) und d).

<sup>2)</sup> gemäss GEP (siehe nachstehende Legende)



## Legende

### BAUGEBIET:

Definitive Bauzone		Mischsystem Mischabwasser	Reduziertes Misch- und Schmutzwasser	Trennsystem Regenwasser	Einwohnergleichwert pro ha
	K Kernzone dreigeschossig	0.30	0.10	0.20	36
	D Dorfzone zweigeschossig	0.30	0.10	0.20	32
	Wz Weilerzone	0.25	0.07	0.18	30
	WG2 Wohn-/ Gewerbezone zweigeschossig	0.30	0.10	0.20	35
	WG3 Wohn-/ Gewerbezone dreigeschossig	0.35	0.12	0.23	40
	WE Einfamilienhauszone zweigeschossig	0.20	0.06	0.14	32
	W2 Wohnzone zweigeschossig	0.25	0.07	0.18	40
	W3 Wohnzone dreigeschossig	0.30	0.10	0.20	45
	Kz Kloster-, Kur-, oder Heimzone	0.25	0.07	0.18	15
	G Gewerbezone	0.40 / 0.05	0.12	0.28	15
	OeB Zone für öffentliche Bauten	0.30	0.06-0.12	0.14-0.28	15
	OeA Zone für öffentliche Anlagen	0.15	0.00	0.15	--
	Cp Campingzone	direkt behandelt	--	--	--
	Hydraulisches Bezugsgebiet (hydraulisch wirksame Gebiete ausserhalb Bauzone)	0.05	0.00	0.05	32
	Strassen	0.85			--

## II. Wasserversorgung

### a) Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser, Doppel Einfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser sowie Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Industrieliegenschaften

Die **Grundgebühr** beträgt Fr. 203.30 pro cm<sup>2</sup> Leitungsaussenquerschnitt:

Leitungsaussen- durchmesser	Leitungsaussen- querschnitt	Grundgebühr Fr.
50 mm	19.63 cm <sup>2</sup>	3'991.00
63 mm	31.17 cm <sup>2</sup>	6'337.00
75 mm	44.17 cm <sup>2</sup>	8'980.00
100 mm	78.53 cm <sup>2</sup>	15'965.00
125 mm	122.71 cm <sup>2</sup>	24'947.00
USW.	USW.	USW.

Die **Einheitsgebühr** nach Wohneinheiten beträgt:



	Einheitsgebühr in Fr.
Für die erste bis achte Wohnung je	628.00
ab der neunten Wohnung je	400.00

Für jede angeschlossene **Sprinkleranlage** beträgt die Einheitsgebühr je nach erforderlichem Wasserbedarf:

Wasserbedarf pro Minute:		Einheitsgebühr in Fr.
bis 1 000 l/Min.		5'710.00
über 1 000 l/Min.	bis 2 000 l/Min.	11'420.00
über 2 000 l/Min.	bis 3 000 l/Min.	22'840.00
über 3 000 l/Min.	bis 4 000 l/Min.	34'260.00
über 4 000 l/Min.		45'680.00

## b) Baustellenanschlüsse

Die Anschlussgebühr für provisorische Baustellenwasseranschlüsse beträgt:

Bewilligtes Bauobjekt	Anschlussgebühr in Fr.
Einfamilienhaus	150.00
grössere Bauobjekte	350.00

## c) Hydrantenanschlüsse

Die Anschlussgebühr für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant beträgt:

	Anschlussgebühr in Fr.
Pro angeschlossener Hydrant, bei rechtzeitiger vorheriger Orientierung der zuständigen Stelle	100.00
Pro angeschlossener Hydrant, ohne vorherige Orientierung der zuständigen Stelle	300.00



### III. Elektrizitätsversorgung

#### a) Anschlussgebühren ohne kundeneigene Transformatoren

aa) Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser, Doppeleinfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser

	Betrag in Fr.
Die <b>Grundgebühr</b> beträgt pro angeschlossenes Objekt	4'796.00
Die <b>Einheitsgebühr</b> nach Wohneinheiten beträgt:	
Für die erste bis achte Wohnung je	1'599.00
ab der neunten Wohnung je	1'256.00

ab) Anschlussgebühren für Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Industrieliegenschaften, Wohn-/ Gewerbeliegenschaften und öffentliche Bauten ohne kundeneigene Transformatoren

	Betrag in Fr.
Die <b>Grundgebühr</b> beträgt pro angeschlossenes Objekt	4'796.00
Die <b>Einheitsgebühr</b> pro Ampère-Anschlussicherung beträgt:	102.80

#### b) Anschlussgebühren mit kundeneigenen Transformatoren

	Betrag in Fr.
Die <b>Grundgebühr</b> beträgt für jede Anschlussleitung	1'142.00
Die <b>Einheitsgebühr</b> bei Mittelspannungseinspeisung mit kundeneigenen Transformatoren beträgt	
pro installierte kVA Transformatorenleistung	91.40

---

***Die wiederkehrenden Gebühren im Anhang B) der BGO werden gemäss Reglement nicht der Teuerung angepasst. Die Tarife können der BGO entnommen werden.***